

steuer, da die Reclamation erfolglos geblieben sei, im Wege der Gesetzgebung zu erlassen. Gegen diese Petition spricht aber ganz entschieden der § 4 Abs. 1, wornach Corporationen, welche werbendes Vermögen besitzen, ganz ausdrücklich zur Steuer heranzuziehen sind. Sie gestatten vielleicht, Herr Präsident, daß ich den Paragraphen vorlese:

„Beitragspflichtig sind ferner vorbehaltlich der in §§ 5 und 6 bestimmten Beschränkungen und Befreiungen:

1. die Gemeinden und die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ingleichen die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Stiftungen, Anstalten und Personenvereine, mit Ausnahme der nachstehend unter 2 besonders genannten, hinsichtlich des Reinertrags ihres in Grundbesitz, in einem gewerblichen Betriebe oder sonst werbend angelegten Vermögens, abzüglich der Zinsen der von ihnen aufgenommenen Anleihen.“

Die Kirchenvorstände berufen sich hauptsächlich darauf, daß ja die Universität und die Landesschulen zu Grimma und Meißen ebenfalls keine Steuern bezahlen, obgleich dieselben ebenfalls Vermögen besäßen, so gut wie die betreffenden Kirchen in Leipzig. Was das anbetrifft, so ist das eine ganz andere Sache. Die Universität und die besagten Landesschulen sind Staatsinstitute, welche, soweit deren Einkommen nicht zur Deckung der Ausgaben zulange, vom Staate regelmäßig durch Zuschüsse erhalten werden. Es müßte also, wenn der Staat Steuern von ihnen verlangte, in die andere Tasche gegriffen werden, um die Steuern wieder zu bezahlen. Es würde also nur eine Uebertragung von einer Casse in die andere sein. Außerdem aber ist schon der Petition deshalb keine Folge zu geben, weil dadurch das Gesetz vollständig geändert werden müßte. Es müßte zunächst der angezogene Paragraph aus dem Gesetz verschwinden und das kann wohl kaum an der Zeit sein. Wir haben alle Veranlassung, jetzt alle diejenigen Steuerpflichtigen nicht von der Steuer zu entbinden, die nicht unbedingt freizulassen sind. Ihre Deputation hat indeß die Sache reiflich in Erwägung gezogen; sie hat aber nicht zu einem anderen Votum kommen können, als dem im Berichte bereits niedergelegten, und ich bitte Sie daher, dem Antrage Ihrer Deputation Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort?
— Herr Abg. Dr. Krause!

Abg. Dr. Krause: Die Herren, welche den früheren Verhandlungen über das Einkommensteuergesetz in dieser Saale beigewohnt haben, werden sich erinnern, daß ich seit den Anfängen dieser Verhandlungen besonders auch den einen Grundsatz stets vertreten habe, daß es nicht

richtig gewesen ist, dieselben Regeln der Besteuerung sowohl auf die einzelnen Individuen im Volke, als auf die verschiedenen Erwerbsgesellschaften und auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes gleichmäßig auszudehnen; ich habe darauf hingewiesen, daß eine ganz andere Behandlung den einzelnen Staatsbürgern auferlegt werden kann, wieder eine andere den Actiengesellschaften und anderen Erwerbsgenossenschaften, welche bloß kraft des Gesetzes bestehen und unzweifelhaft keine persönliche Schonung, z. B. in Bezug auf Privatgeheimnisse verdienen, und daß wiederum ganz andere Regeln in Betracht kommen, wo es sich darum handelt, den Besitz von Gemeinden, den Besitz von Kirchen, den Besitz von milden Stiftungen und ähnlichen Anstalten zur Steuer heranzuziehen. Es ist auch mehrfach in den Schriftstücken, die als Berichte und sonst in den Landtags-Acten enthalten sind, diese meine Meinung zum formulirten Ausdruck gekommen und wenn heute die Kirchenvorstände in Leipzig wiederum über den § 5 des jetzt geltenden Einkommensteuergesetzes sich beschweren, wo die Kirchenvermögen, soweit sie freie Rente geben, den Regeln der Einkommenbesteuerung unterworfen worden, so tritt für mich die Nothwendigkeit heran, wenigstens meinen grundsätzlichen Standpunkt auch dem Votum der Deputation gegenüber aufrecht zu erhalten. Ich kann nicht zugeben, daß das jetzige Einkommensteuergesetz einen definitiven Abschluß unserer Gesetzgebung in Bezug auf die Besteuerung sowohl der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, als der verschiedenen Erwerbsgesellschaften bilde, sondern ich hege nach wie vor die Hoffnung und Erwartung, daß gerade dieser Theil unseres Einkommensteuergesetzes Gegenstand einer Umarbeitung, einer Reform sein werde, indem meines Erachtens die Materie aus dem Einkommensteuergesetz ausgeschieden und die Besteuerung der juristischen Personen, die ich schon genannt habe, sowie der Erwerbsgesellschaften, der Genossenschaften und Actiengesellschaften einer besonderen Gesetzgebung zu überweisen sei. Indem ich in diesem Punkt meinen grundsätzlichen Standpunkt fixire, gehe ich aber nicht so weit, hier eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung in Gemäßheit der Anträge der Petenten zu verlangen, einmal weil heute wohl überhaupt nicht die Zeit und die Gelegenheit ist, an einer Steuergesetzgebung, die erst nach so vielen Verhandlungen zu Stande gekommen ist, zu rütteln, außerdem aber auch es nicht Sache der Mitglieder der Kammer sein kann, einen so weit aussehenden Gegenstand bei Gelegenheit einer Petition durch besondere Anträge in den Vordergrund der Verhandlungen zu stellen, sondern wir würden meines Erachtens von der Regierung Vorlagen in dieser Hinsicht erwarten. Ich kann wohl darauf hinweisen, daß fast überall, wenigstens in allen